

Himmel nicht geheiratet wird (weil ohnehin alle in tiefstmöglicher Liebe verbunden sind; weshalb sich – im Gegensatz zur orthodoxen Sicht – auch kein Problem ergibt, wenn Verwitwete nochmals heiraten), bleibt das Liebesband der Ehe (unter Umständen auch mehrerer Ehen) bestehen.

Andreas Redtenbacher, Klosterneuburg

Kirchliche Riten für alle Lebenslagen?

(1.) Einstieg

Eine kurze Rekapitulation der wichtigsten Aspekte aus den Referaten eröffnete die Runde. Nach diesem Einstieg war rundum jeder der Teilnehmenden gebeten, den Aufriss einer eigenen Antwort auf die der Gruppe gestellten Frage zu versuchen. Einmal mehr zeigten die Äußerungen die Vielschichtigkeit des Themas. Grundsatzfragen zur Liturgie und zur Sendung der Kirche rückten immer wieder in die Mitte der Wortmeldungen.

(2.) Wichtige Punkte der Diskussion

Was sind die Bedingungen, unter denen die Kirche im Sinne einer „Ritendiakonie“ Feiern für die Anliegen der Menschen heute anbieten kann oder auch soll (z.B. haben Feiern für wiederverheiratete Geschiedene schon rein kirchenrechtlich Grenzen; müssen aber wirklich in jedem Fall alle kirchenrechtliche Bestimmungen „mitgeschleppt“ werden, wurde gefragt. Oft werden Pastoralassistenten – mitunter am zuständigen Priester vorbei – eingeladen, „etwas“ anzubieten).

Dezierte Angebote für Fernstehende sollten zumindest von einigen gläubigen Menschen der Gemeinde mitgetragen werden, um eine „gläubige Wahrhaftigkeit“ der Feier zu gewährleisten.

Aus der reformierten deutschschweizerischen Landeskirche wurde berichtet, dass das gesamte liturgische Leben nach Art konzentrischer Kreise geordnet ist:

- (a) unter Mitfeier der gesamten Glaubensgemeinde steht das *Abendmahl* –
- (b) unter Mitfeier einer „erweiterten“ Gemeinde stehen die *Kasualgottesdienste*: Taufe, Bestattung, Ordination –
- (c) mit einer offenen, zum Teil „fernstehenden“ Gemeinde finden statt die *konkreten Anlassfeiern* zu Schulbeginn, Einweihungen von Gebäuden, Andachten in Seniorenheimen, etc. Hier steht die Wortverkündigung (Wort-Gottes-Feier) im Vordergrund –
- (d) *alle anderen Feiern* sind – bezüglich der Adressaten und der tatsächlichen Feier – der Freiheit des Pfarrers anheim gestellt, hierbei gibt es rigorose und freizügige Vorgehensweisen. Auch in der reformierten Kirche stellt sich das Problem, dass sich Kirche und Pfarrer vielfach als reine Ritenservicestelle „benützt“ erleben.

Trotz des vielfach erlebten „Missbrauchs als Dienstleistungskirche“ bleibt die pastorale Option offen, die Situation als Chance zum (missionarischen) Kontakt mit den Menschen in ihrer jeweils unterschiedlichen Lebens- und Glaubenssituation zu sehen.

(3.) Gibt es Grenzen?

Der Fokus des Gesprächs spitzte sich zu auf die Grundsatzfrage: wo sind die Grenzen und wo beginnt der „Ausverkauf“ der kirchlichen Liturgie? Folgende Auswege (oder Kompromisse?) könnten die Situation legitim und theologisch verantwortbar entschärfen:

- (a) Das Hereinholen oft längst vergessener Elemente von – liturgisch „gereinigten“ – Formen der Volksfrömmigkeit und des (vor-)liturgischen Brauchtums. Zumindest punktuell könnte so der „Arkanbereich“ der Gemeindeliturgie angereichert werden und auf „Bedürfnisse“ der Menschen auch in der Regelliturgie eingegangen werden. (Beispiel: Erntedankbrauchtum einbauen; Aschermittwoch mit einem Vorspann für Kinder, die am Kirchenplatz Faschingsmaterial verbrennen und die Asche in die Kirche bringen).
- (b) Die Nachhaltigkeit explizit ritendiakonischer Feiern müsste, wo sie stattfinden, verstärkt werden (Beispiele: Einbau Beteiligter in die Vor- und Nachbereitung der Feiern, anschließende nachgehende Seelsorge).
- (c) Gegend den Trend, ritendiakonische Ansprüche (z. B. anlässlich der oft missverstandenen Taufe oder bei Ehejubiläen, etc.) im Sinne rein innerfamiliärer und privater Feiern zu erheben, sollten solche Ereignisse behutsam in die Feier der Gesamtgemeinde eingebunden werden.
- (d) Ohne weiteres anzubieten sind Feiern anlässlich besonderer Krisensituationen im Leben von ganzen Gemeinden oder Einzelnen, sowie Heilungsgottesdienste im Sinne eines besonderen Segensgebietes über die Betroffenen (Extrembeispiel: nach Vergewaltigung).
- (e) Gut nutzbare Chancen können im Sinne nachgehender Seelsorge gezielte Einladungen seitens der Gemeinde zu besonderen Anlässen sein: Auffrischung des Eheversprechens zu runden Ehejubiläen, Maturagottesdienste, „Jungbürgerfeiern“ zur Großjährigkeit, Einladung zu Allerseelen für alle, die im abgelaufenen Jahr einen Verstorbenen zu beklagen hatten, Gottesdienste zum 7., 30. und zum Jahrestag von Todesfällen, ein besonderes Beispiel bildete eine liturgische Feier für Kanalarbeiter, die im Wohnviertel der Pfarre Kanalisierungsarbeiten durchführten und den Abschluss ihrer Arbeit mit dem Pfarrer begehen wollten (ob es ausgerechnet eine „Kanal-Messe“ sein muss, darf offen bleiben).

(4.) Offene Probleme

- (a) Überforderung der Priester und Liturgieverantwortlichen bei ausufernder Ritendiakonie; markantes Beispiel: in Kärnten und der Steiermark halten Pfarrer bis zu 8 (acht!) „Fleischweihen“ in Dörfern ihrer Pfarre am Karsamstag.
- (b) Wo Feiern von beauftragten Laien gehalten werden, fehlt sehr oft eine entsprechend hinreichende liturgietheologische und liturgiepastorale Ausbildung jener Personen, die den Gottesdienst leiten.
- (c) Welche Segnungshandlungen können oder sollten tatsächlich an Laien als Gottesdienstleiter delegiert werden? Ein einheitlicheres Reglement sollte erstellt und besser bekannt gemacht werden.
- (d) „Segensfeiern“ dürfen grundsätzlich nicht missverständlichen Anlässen entsprechen, die der biblischen und kirchlichen Lebensgestaltung offensichtlich widersprechen; so z.B. eine kirchliche Feier anlässlich der Scheidung ...
- (e) Das Mysterium Christi, das die Liturgie trägt, enthält und selbst ist, muss in *jeder* Feier durchleuchten oder zumindest in seinem Bezug zum Feieranlass anklingen: das ist der unaufgebbare spezifisch christlich-kirchliche Sinn für jeden ritendiakonischen Akt auch dann, wenn es sich nicht um die Feier einer gläubigen Gemeinde handelt.